

*Abteilung Invalidenversicherung*

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 13.12.00

Unser Zeichen 33014/3  
Bearbeitet durch Zed

SDSS  
Frau Dr. J. Chopard  
Kirchenfeldstr. 24  
3005 Bern

3003 Bern, 22. JAN. 2001

**Weiteres Vorgehen betreffend Nachweis Invalidität und Abrechnung der Betriebsbeiträge für die Jahre 1998 – 2001**

Sehr geehrte Frau Dr. Chopard

In Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2000 teilen Sie mir mit, dass der SDSS nicht mit dem vom BSV vorgeschlagenen Übergangsmodell einverstanden ist. Dem von Ihnen zitierten Rundschreiben können Sie entnehmen, dass die Anwendung dieses Modells für die Institutionen freiwillig ist und sie, wenn sie das Modell nicht wünschen, wie bis anhin jedes Jahr Arztzeugnisse zur Überprüfung der Invalidität einreichen können. Wir werden die bis jetzt sistierte Prüfung der Arztzeugnisse wieder aufnehmen, sobald uns eine Institution mitteilt, dass sie auf das Übergangsmodell verzichtet. Allerdings kann nicht der SDSS für alle angeschlossenen Institutionen gemeinsam einen Antrag stellen, sondern jede Institution muss uns mit rechtskräftiger Unterschrift mitteilen, welche Variante sie wählen möchte.

Wie wir im Rundschreiben dargelegt haben, sind wir uns der mit der Erstellung und Prüfung der Arztzeugnisse verbundenen Problematik bewusst. Aus diesem Grunde haben wir zusammen mit dem BAG und dem Departement des Innern den Entscheid getroffen, dass nur die Prüfung der Invalidität durch die IV-Stellen zu einer einheitlichen Beurteilung führen können. Die Gründe, die uns dazu bewogen haben, bei der Beitragsberechnung erst ab dem Betriebsjahr 2003 auf die Resultate der Abklärungen durch die IV-Stellen abzustellen, sind im Rundschreiben aufgeführt. Aus Ihrem Schreiben wird für mich nicht ersichtlich, wo und warum Sie einen nicht nachvollziehbaren Widerspruch ausmachen.

Sie schlagen vor, für das Jahr 1998 auf eine Prüfung der Arztzeugnisse zu verzichten und die eingereichten Arztzeugnisse einfach als Invaliditätsnachweis zu akzeptieren. Dieses Vorgehen würde in der Praxis bedeuten, dass das BSV für das Jahr 1998 auf einen Nachweis der Invalidität verzichten und damit de facto auf die Handhabung vor

1997 zurückgreifen würde. Sowohl Frau Bundesrätin Dreifuss als auch das BSV haben in den letzten Jahren in diversen Rundschreiben dargelegt, warum dies nicht möglich ist, ich gehe daher hier nicht mehr weiter auf diese Gründe ein. Ihre Lösungsvorschläge 1 und 2 widersprechen somit der gesetzlichen Grundlage und können nicht umgesetzt werden.

Das BAG arbeitet zur Zeit daran, das neue Finanzierungsmodell definitiv zu entwickeln und die Kantone in den Prozess einzubinden. Es rechnet damit, dass im Laufe des Jahres 2001 erste Erfahrungen mit einzelnen Kantonen gesammelt werden und das Modell per 2002 überall eingeführt werden kann. Bei Einhaltung des Zeitplans erübrigt sich Ihr dritter Vorschlag. Das BSV würde es jedoch sehr begrüßen, wenn der SDSS bei der Einführung des Modells eine aktive Rolle übernehmen und die Kantone von dessen Vorzügen überzeugen würde.

Unser Vorschlag für das Uebergangsmodell hat seine gesetzliche Grundlage in Art. 4 IVG (Definition der Invalidität) und Art. 73 IVG (Betriebsbeiträge an Werkstätten und Wohnheime). Die Möglichkeit für von den Kreisschreiben abweichenden Regelungen ist den Kreisschreiben selbst vorgegeben.

Auf Ihr Gesprächsangebot komme ich gerne zurück, wenn die Situation dies als notwendig erweisen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Sektion Werkstätten, Wohnheime und Organisationen

  
Dr. Dorothea Zeltner, Sektionschefin

Kopien: BAG, SODK, KOSTE, CRIAD, SDK, INSOS, HVS